



A-Post
Gemeinderat Wattwil
Grüenastrasse 7
9630 Wattwil

28. August 2019

Geschäft Nr. 19-430

Gemeinde Wattwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes vom 6. Juni 1972
(nGS 8, 134; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Rietwis Parz. Nr. 309W / 2363W**

Ausgangslage/Vorhaben

Mit dem oben genannten Teilzonenplan werden im Gebiet Rietwies 2.3 ha Gewerbe-Industriezone A in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen umgezont. Diese Fläche ist für Sportanlagen der Kantonsschule und Anlagen zugunsten verschiedener Sport- und Freizeitbedürfnisse der Gemeinde vorgesehen.

Gleichzeitig mit dem oben genannten Planerlass wurden die Teilzonenpläne zum Gebiet Bleiken zur Genehmigung eingereicht. Der Teilzonenplan über den nördlichen Teil des Gebiets Bleiken (Parzellen Nrn. 201W, 323W und 361W) wird im Hinblick auf die zugesprochene Kompensation der im Gebiet Rietwis verlorengehenden Flächen an Gewerbe-Industriezone genehmigt.

Der kommunale Richtplan vom 10. Januar 2012 stand im Widerspruch zu der oben genannten Nutzungsänderung im Gebiet Rietwies. Der Gemeinderat hat am 6. September 2016 die Änderung im kommunalen Richtplan beschlossen.

Während der öffentlichen Auflage (Oktober / November 2016) sind keine Einsprachen eingegangen. Ebenfalls wurde das nachfolgende Referendum nicht ergriffen.

Erwägungen

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.



Verfügung

In Anwendung von Art. 174 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1, PBG), Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'540.--.
(Anteil AFU gemäss 16-3271: Fr. 140.--)

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (ITF oder XTF) sowie als PDF dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Vermessung, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 174 PBG, Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass (2-fach)
- Rechnung inkl. Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Tiefbauamt – Rechtsdienst
- Amt für Wasser und Energie